

Ein Unternehmen in Jordanien gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Jordanien](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

Firmengründung in Jordanien

Oftmals ist es im Zuge von geschäftlichen Aktivitäten erforderlich in Jordanien eine Firmengründung vorzunehmen oder ein Unternehmen möchte eine Niederlassung etablieren. Welche Gesellschaftsformen in der jordanischen Gesetzgebung vorgesehen sind und welche Punkte es dabei zu beachten gilt, soll nachfolgend kurz dargestellt werden.

Grundsätzlich werden Unternehmen beim Jordan Ministry for Industry and Trade registriert, wobei das Company Control Department (CCD) zuständig ist. Ohne besagte Registrierung ist einer ausländischen Gesellschaft oder Körperschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit untersagt.

Unternehmen, die in Jordanien gegründet und registriert werden, gelten als heimische Unternehmen mit Sitz im Königreich. Diesbezüglich lassen sich sechs Gesellschaftsformen finden:

1. General Partnership (in ihren Grundzügen mit der österreichischen OG vergleichbar)
2. Limited Partnership (kann mit der österreichischen KG verglichen werden)
3. Limited Liability Company (kann in Grundzügen mit der österreichischen GmbH verglichen werden)
4. Limited Partnership in Shares
5. Private Shareholding Company (gleichet der österreichischen AG sehr stark)
6. Public Shareholding Company (erinnert an die Rechtsform der börsennotierten AG)

Zu beachten gilt, dass das Statut und die Gründungsurkunde in arabischer Sprache verfasst werden müssen. Übersetzungen in andere Sprachen können beigelegt werden. Im Zweifel gilt jedoch die arabische Fassung.

Grundsätzlich gelten Unternehmen als ausländische Unternehmen, wenn sie im Ausland gegründet wurden und ihren Sitz im Ausland haben. Einen Sonderfall stellen Niederlassungen dar, die als ausländische Unternehmen klassifiziert werden (gelten nicht als *local company*). In weiterer Folge ergibt sich die Unterscheidung in *Operation* und *Non-Operating Foreign Company*.

Bei *Operating Foreign Companies* handelt es sich um ausländische Unternehmen, die gewinnbringend arbeiten und entweder auf Dauer, oder nur vorübergehend in Jordanien wirtschaftlich tätig werden. Die Registrierung ist ebenfalls beim Ministry for Industry and Trade vorzunehmen. Unternehmen, die nur eine vorübergehende Tätigkeit aufnehmen möchten, wie zum Beispiel im Zuge einer Teilnahme an einer Ausschreibung für ein Projekt, sind nach dem Abschluss ihrer Tätigkeit aus dem Register zu löschen.

Hinsichtlich *Non-Operating Foreign Companies* handelt es sich um Regional- bzw. Repräsentanzbüros, die als reine Managementstelle, Koordinationsstelle und als Möglichkeit, eine dauerhafte Präsenz in Jordanien aufrecht zu erhalten, fungiert. Ein solches Büro besitzt keine Rechtspersönlichkeit und darf nach jordanischem Recht keine gewinnbringende Geschäftstätigkeit innerhalb des Königreichs durchführen. Untypischerweise dürfen auch keine Vermittlungs- und Vertretertätigkeiten durchgeführt werden.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass die Eröffnung einer Niederlassung zur Ausführung eines Vertrages mit den jeweiligen jordanischen Unternehmen zwingend notwendig ist. Die Registrierung erfolgt ebenfalls beim Company Control Department (CCD) des Jordan Ministry for Industry and Trade.

Jordanien verfügt über sogenannte Sonderwirtschaftszonen. Diese lauten wie folgt:

- Development Zones (Irbid, Ma'raq, Jabal Ajloun, Dead Sea, Dabouq, Amman, Ma'an und die Aqaba Special Economic Zone),
- Free Zones (Zarqa, Sahab, Karak, Karama, Mowaqqar und Queen Alia International Airport, sind kein Teil des Zollbereichs und werden in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten behandelt, als wären sie nicht Teil des königlichen Staatsgebiets)
- und sonstige Gebiete

Unternehmen, die planen, in solchen Zonen tätig zu werden, müssen sich zudem bei der Jordan Investment Commission (JIC) registrieren. Erst dann ist die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit möglich.

Ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim AußenwirtschaftsCenter Amman: Schicken Sie uns ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Amman](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen](#) aus der Internationalisierungsoffensive [go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und [Fördermöglichkeiten](#): Unsere [Expertinnen und Experten](#) in den [Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten.

Vertretungsvergabe

Neben der Gründung eines eigenen Unternehmens in Jordanien stehen den österreichischen Unternehmern/innen weitere Möglichkeiten für geschäftliche Aktivitäten zur Auswahl. Eine davon betrifft die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Dabei hängt die Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin in Jordanien von einer Vielzahl an Faktoren ab. Die Entscheidung ist maßgeblich von dem jeweiligen Produkt, der Kundenstruktur als auch von dem jeweiligen Geschäftsfeld abhängig. Im Zuge dessen kann unter anderem zwischen einem

- **Commercial Agent** (Handelsagent): [Jordanische] physische oder juristische Person, die durch den Prinzipal (in diesem Falle: das österreichische Unternehmen) beauftragt wurde, als Agent oder Repräsentant oder Verteiler in Jordanien zu agieren,
- **Commercial Agency** (Handelsagentur): Vertrag zwischen dem Prinzipal und dem Agenten, gemäß welchem sich der Agent verpflichtet, Produkte seines Prinzipals **auf eigene Rechnung oder im Namen** des Prinzipals entweder nach Jordanien zu importieren, zu verteilen, zu verkaufen oder anzubieten oder Handelsdienste durchzuführen.
- **Commercial Broker** (Handelsmakler): [Jordanische] physische oder juristische Person, welche Handelsmakler-Aktivitäten zwischen zwei Parteien - von denen eine ein außerhalb Jordaniens registrierter Produzent, Verteiler oder Exporteur ist - mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses oder der Förderung dessen Zustandekommens gegen Entschädigung durchführt, ohne jedoch selbst Vertragspartei oder einer der beiden Parteien untergeordnet zu sein.

Allgemein gilt es zu bedenken, dass die Vertretung ausländischer Firmen nur von Personen jordanischer Staatsangehörigkeit beziehungsweise von jordanischen Firmen ausgeübt werden kann. Der Vertreter muss seinen Wohnsitz in Jordanien haben oder zumindest dort über eine Büroniederlassung verfügen. Des Weiteren ist eine Registrierung der Vertretung beim Ministry of Industry and Trade zwingend vorgeschrieben.

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung von Vertretungsverträgen steht es den Vertragsparteien weitestgehend frei, die jeweiligen Pflichten exakt zu umschreiben und hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Provision sowie der Kündigungsmöglichkeiten klare Vereinbarungen zu treffen. Bei Kündigung eines befristeten Vertrages aus ungerechtfertigten Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist durch den Prinzipal hat der Vertreter einen Schadenersatzanspruch. Die jordanische Rechtsprechung betrachtet auch befristete Vertretungsverträge, welche über ein Jahr hinaus verlängert werden, als unbefristet. Zudem gilt es zu bedenken, dass bei Exklusivvertretungsverträgen dem Vertreter auch eine Provision für nicht von ihm angebaute Geschäfte gebührt.

Das AußenwirtschaftsCenter Amman unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schicken Sie uns ein E-Mail oder rufen Sie uns an.